



Reglement über den Aufsichtsrat für die Vorsorgeeinrichtung von Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen, Hilfsassistierenden, Assistenz- und Oberärztinnen sowie Assistenz- und Oberärzten

(vom 1. Dezember 2016)

Die Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Zweck

Der Aufsichtsrat ist eine Kommission der Universitätsleitung. Er bildet das Bindeglied zwischen der Vorsorgeeinrichtung und den im Anschlussvertrag versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 2. Aufgaben

¹Der Aufsichtsrat bestimmt die Vorsorgeeinrichtung von Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen, Hilfsassistierenden, Assistenz- und Oberärztinnen sowie Assistenz- und Oberärzten gemäss § 70 Abs. 2 der Personalverordnung der Universität Zürich (LS 415.21).

² Er überwacht den Vollzug des Anschlussvertrages zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der Arbeitgeberin. Er holt die dafür notwendigen Auskünfte bei der Vorsorgeeinrichtung ein.

³Er unterbreitet der Vorsorgeeinrichtung Vorschläge im Zusammenhang mit dem Vollzug des Vertrags und reicht der Vorsorgeeinrichtung Änderungswünsche zum Vorsorgeplan ein.

II. Organisation

§ 3. Zusammensetzung

¹Der Aufsichtsrat setzt sich paritätisch aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeberin und der versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.

²Dem Aufsichtsrat gehören zudem zwei nicht stimmberechtigte Fachspezialistinnen oder Fachspezialisten der Abteilung Personal an.

³Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst.

§ 4. Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

§ 5. Sitzungen

¹ Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen ein.

² Die Einberufung einer Sitzung kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern verlangt werden.

§ 6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 7. Wahl und Amtsdauer

¹ Die Universitätsleitung wählt die beiden Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeberin.

² Die Vereinigung akademischer Mittelbau der Universität Zürich (VAUZ) wählt die beiden Vertreterinnen oder Vertreter der versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 8. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 17. Februar 2004 über den Aufsichtsrat für die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche an der Universität Zürich aus Drittmitteln besoldet werden, wird aufgehoben.

§ 9. Übergangsbestimmung

Die nach bisherigem Recht gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Aufsichtsrates verbleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Aufsichtsrat.

§ 10. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.